Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3871**

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Caren Lay, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR wurde mit der Nichtanerkennung eines DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts – wie sie der besondere Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Altersversorgung darstellt – eine Überführungslücke im Rentenrecht geschaffen. Die Überführung ist sozial ungerecht und bringt für tausende Betroffene finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die den Anspruch auf eine besondere Behandlung der Zeiten, in denen Versicherte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR gearbeitet haben, bei der Berechnung der Alterseinkünfte sichert.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR erhielten bei der Berechnung der Rente einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5. Das war erstmalig geregelt in der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung) vom 4. April 1974 (GBl. DDR I S. 201) und erfolgte in „Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen" (§ 47). Ebenso betroffen sind Hauswirtschaftspflegerinnen der Volkssolidarität oder anderer karitativer Einrichtungen nach zehn Jahren ununterbrochener vergleichbarer Tätigkeit.

Das führte praktisch beispielsweise dazu, dass sich bei der Berechnung der Sozialversicherungsrente (SV-Rente) für eine Frau, die insgesamt 50 Arbeitsjahre hatte (versicherungspflichtige Tätigkeit plus Zurechnungszeiten), davon 33 Jahre im Gesundheitswesen, eine um 19,4 Prozent höhere Rente ergab. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Verdienst von 600 Mark war das eine Rente in Höhe von 609 Mark statt 510 Mark.

Beispielrechnung:	normale SV-Rente	Rente mit Steigerungsbetrag
	50 × 1 % von 600 Mark	17 × 1,0 % = 17,0 % 33 × 1,5 % = 49,5 %
		66,5 % von 600 Mark
	= 300 Mark	= 399 Mark
plus Festbetrag	210 Mark	210 Mark
	510 Mark	609 Mark

In der DDR konnte mit diesem Differenzbetrag nicht nur die Miete bezahlt werden, sondern ein weiterer Teil blieb für sonstige Erfordernisse und Bedürfnisse. Das war auch das Anliegen der Verordnung für die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Eine derartige Regelung kennt die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung nicht.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurde die DDR-Regelung bestandsgeschützt (vgl. Artikel 2 § 35 RÜG). Die sich bei der Vergleichsrentenberechnung zumeist ergebenden Auffüllbeträge wurden ab 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung abgeschmolzen. Für Neuzugänge ab dem 1. Januar 1997 entfiel die vergleichende Berechnung. Viele, vor allem Frauen, die im mittleren medizinischen Dienst mit eher niedrigen Einkommen zumeist über Jahrzehnte tätig waren, müssen nun mit kleinen Renten auskommen, obwohl sie auf eine besondere Versorgungszusage vertraut hatten.

Wenn Klagen von Sozialgerichten u. a. deshalb abgewiesen werden, weil diese zusätzlichen Ansprüche nicht beitragsgedeckt waren, dann wird verkannt, dass das Rentenrecht der DDR anderen Prinzipien folgte. Dort waren nicht vorrangig die Beiträge, sondern vor allem die versicherten Jahre maßgebend. Hinzu kommt, dass das Einkommen des mittleren medizinischen Personals beispielsweise im Jahre 1980 nur 83 Prozent des Einkommens vergleichbarer Berufsgruppen anderer Branchen betrug. Der rentenrechtlich geregelte Faktor sollte im Ruhestand einen Ausgleich für die zu niedrigen Einkommen gewährleisten. Eine bundesrechtliche Überführung dieses Anspruchs muss aus Steuermitteln gedeckt werden.

Allein die generelle Höherwertung der Einkünfte aus DDR-Zeiten bei einer Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gewährleistet keine hinreichende Rentenleistung, insbesondere keine der Schwere des Berufes adäquate.

Zwar erhielten und erhalten auch die im mittleren medizinischen Dienst Beschäftigten in den alten Bundesländern keine besonders hohen Vergütungen. Trotzdem sind die Vergütungen nicht vergleichbar und außerdem rechtfertigt dies nicht, einen in der DDR rechtlich geregelten Versorgungsanspruch nach der Einheit Deutschlands ersatzlos fallen zu lassen. Das widerspricht dem Vertrauensschutz.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333